



**Katholische Kirchgemeinde
St.Gallen**

Reglement über Einlagen und Bezüge von freiwilligen Fonds und Reserven (Fondsreglement)

vom 26. Mai 2021

Der Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen

erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 2 des Reglements zum Dekret über die Verwaltung von Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils (Verwaltungsreglement) vom 22. August 2018 und gestützt auf Art. 37 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 13. März 2011

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Bildung, Verwendung und Verwaltung der freiwilligen Fonds und Reserven, insbesondere

- a) Fonds Personalvorsorge;
- b) Bildungsfonds Sterbebegleitung;
- c) Fonds Sozialmiete;
- d) Fonds Soziale Aufgaben;
- e) Fonds Martinusverein Bruggen;
- f) Baureserven Verwaltungsliegenschaften;
- g) Baureserven Finanzliegenschaften;
- h) Baureserve Priesterfriedhof St. Fiden;
- i) Reserve Sozialdienste;
- j) Reserve Jugendarbeitsstelle;
- k) Reserve Regionale Eheberatungsstelle.

² Die freiwilligen Fonds und Reserven sind in der Jahresrechnung separat zu bilanzieren.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Jeder freiwillige Fonds ist einem Ressort zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.

² Das zuständige Ressort verwaltet den ihm zugewiesenen freiwilligen Fonds.

Art. 3 Verzinsung

¹ Das Kapital wird nicht verzinst.

²Der KVR kann im Rahmen eines positiven Rechnungsabschlusses beschliessen, einzelne Fonds zum Zinssatz von bis zu einem halben Prozent über dem am 1. Januar des betreffenden Jahres geltenden Referenzzinssatzes zu verzinsen. Der Zinssatz gilt für das ganze Rechnungsjahr.

II. Fonds Personalvorsorge

Art. 4 Mittelherkunft

Aus dem Sparversicherungsfonds und dem Pensionskassenfonds wurde per 1. Januar 1985 der Personalvorsorge-Fonds gebildet.

Art. 5 Zweck

Der Fonds bezweckt

- a) die Ausrichtung von Leistungen an Personen, die während mindestens 10 Jahren in einem Arbeitsverhältnis mit der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen gestanden haben und die eine Rente der Pensionskasse der Diözese St.Gallen beziehen, soweit dies mit Blick auf deren jährliches Einkommen aus sozialen Gründen angezeigt ist;
- b) die Ausrichtung an Hinterlassene, deren verstorbener Ehegatte bzw. verstorbener Elternteil während mindestens 10 Jahren in einem Arbeitsverhältnis mit der Katholischen Kirchgemeinde gestanden hat und die eine Rente der Pensionskasse der Diözese St.Gallen beziehen, soweit dies mit Blick auf deren jährliche Einkommen aus sozialen Gründen angezeigt ist;
- c) die Finanzierung ausserordentlicher Leistungen an die Pensionskasse der Diözese St.Gallen;
- d) die Finanzierung von Laufbahnberatungen, persönlichen und/oder beruflichen Standortbestimmungen sowie Überbrückungshilfen bei Personen mit ausserordentlichen Belastungen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen stehen oder standen.

Art. 6 Äufnung

Das Fondsvermögen kann geäufnet werden durch:

- a) Zuweisungen aus der allgemeinen Jahresrechnung;
- b) andere Zuweisungen.

Art. 7 Zuständigkeit

¹Die Fondsverwaltung obliegt dem Ressort Personal.

²Die Ressortleitung entscheidet über Entnahmen bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 30'000.--, im Einzelfall bis CHF 3'000.--.

³Über alle weiteren Entnahmen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat (vorbehältlich anderer Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung).

III. Bildungsfonds Sterbebegleitung

Art. 8 Mittelherkunft

Aus einer Zuwendung des Krankenpflegevereins St. Elisabeth wurde mit CHF 50'000.-- der Bildungsfonds Sterbebegleitung gebildet.

Art. 9 Zweck

Der Fonds soll Frauen und Männern, die im Pflegebereich der Stadt St. Gallen tätig sind, die Teilnahme an Kursen im Bereich der spirituellen Sterbebegleitung ermöglichen.

Art. 10 Äufnung

Das Fondsvermögen wird nicht geäufnet.

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Die Fondsverwaltung obliegt dem Ressort Jugend und Bildung.

² Eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern, die von Dekanatsversammlung des Dekanats St. Gallen auf jeweils vier Jahre gewählt wird, nimmt die folgenden Geschäfte wahr:

- a) Auswahl von geeigneten Kursen bzw. Organisation von Kursen;
- b) Bekanntmachung der Kursangebote beim Pflegepersonal (z.B. Spital, Alters- und Pflegeheime, Spitex);
- c) Prüfung von Unterstützungsgesuchen bzw. Gewährung von Beiträgen an die Kurskosten.

IV. Fonds Sozialmiete**Art. 12 Zweck**

¹ Der Fonds bezweckt den Ausgleich entgangener Einnahmen aus Mietverhältnissen in Finanzliegenschaften der Katholischen Kirchgemeinden St. Gallen, soweit die Mietpartei aufgrund bescheidener finanzieller Verhältnisse

- a) mit der Zahlung von Mietzinsen, Nebenkosten und anderen mietrechtlichen Verpflichtungen in Rückstand geraten sind;
- b) auf eine dauerhafte Reduktion der Marktmiete angewiesen sind;
- c) die Mietkaution nicht leisten können.

² Die Mittelverwendung setzt die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse der Mietpartei voraus (wie Steuerveranlagung, Lohnausweis, Auszug Betreibungsregister).

Art. 13 Äufnung

Das Fondsvermögen kann geäufnet werden durch:

- a) Zuweisungen aus der allgemeinen Jahresrechnung;
- b) andere Zuweisungen.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Die Fondsverwaltung obliegt dem Ressort Liegenschaften.

² Die Ressortleitung entscheidet über Entnahmen bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 30'000.--, im Einzelfall bis CHF 3'000.--.

³ Über alle weiteren Entnahmen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat (vorbehältlich anderer Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung).

V. Fonds Soziale Aufgaben

Art. 15 Zweck

Der Fonds bezweckt die Finanzierung von kirchlichen, sozialen und diakonischen Projekten.

Art. 16 Äufnung

Das Fondsvermögen kann geäufnet werden durch:

- a) Zuweisungen aus der allgemeinen Jahresrechnung;
- b) andere Zuweisungen.

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Die Fondsverwaltung obliegt dem Ressort Diakonie und Ökumene.

² Die Ressortleitung entscheidet über Entnahmen bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 30'000.--, im Einzelfall bis CHF 3'000.--.

³ Über alle weiteren Entnahmen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat (vorbehältlich anderer Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung).

VI. Fonds Martinusverein Bruggen

Art. 18 Zweck

Der Fonds bezweckt die Finanzierung

- a) eines verzinslichen Darlehens an den ökumenischen Gönnerverein Spitex West in Höhe von CHF 420'781.45 für die Realisierung eines Bauprojektes im Sinne des Alters- bzw. Betreuten/Begleitenden Wohnens oder für ein ähnliches Projekt;
- b) von betrieblichen und/oder baulichen Engagements im sozialen Bereich auf dem Gebiet der Pfarrei St.Martin Bruggen, sofern der ökumenische Gönnerverein Spitex West das Darlehen gemäss lit. a zurückbezahlt hat oder soweit bis am 31. Dezember 2023 kein realisierbares Projekt des ökumenischen Gönnervereins Spitex West im Sinne von lit. a vorliegt.

Art. 19 Äufnung

Das Fondsvermögen wird nicht geäufnet.

Art. 20 Zuständigkeit

Die Fondsverwaltung obliegt dem Kirchenverwaltungsrat (vorbehältlich anderer Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung).

VII. Baureserve Verwaltungsliegenschaften

Art. 21 Zweck

Die Baureserve Verwaltungsliegenschaften bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung zukünftiger Investitionen, Abschreibungen sowie Unterhaltsaufwendungen bei Verwaltungsliegenschaften.

Art. 22 Äufnung

Die Baureserve kann geäufnet werden durch:

- a) Zuweisungen von Liegenschaftserträgen aus Verwaltungsliegenschaften (z.B. Baurechtszinsen, Mieterträge etc.);
- b) Zuweisungen aus der allgemeinen Jahresrechnung;
- c) andere Zuweisungen.

VIII. Baureserve Finanzliegenschaften

Art. 23 Zweck

¹ Die Baureserve Finanzliegenschaften bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung zukünftiger Investitionen, Abschreibungen sowie Unterhaltsaufwendungen bei Finanz- und Verwaltungsliegenschaften.

² Der Reservebezug für Abschreibungen von Verwaltungsliegenschaften darf nur aus zusätzlichen Einlagen verwendet werden, welche die Mindesteinlagen gemäss Art. 24 lit. a dieses Reglements übersteigen.

Art. 24 Äufnung

Die Baureserve kann geäufnet werden durch:

- a) Zuweisungen von Liegenschaftserträgen aus Finanzliegenschaften (z.B. Baurechtszinsen, Mieterträge etc.), mindestens in der Höhe von 1% des Verkehrswertes aller Finanzliegenschaften gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung;
- b) Zuweisungen aus der allgemeinen Jahresrechnung;
- c) andere Zuweisungen.

IX. Baureserve Priesterfriedhof St. Fiden

Art. 25 Zweck

Die Baureserve Priesterfriedhof St.Fiden bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung zukünftiger Investitionen, Abschreibungen sowie Unterhaltsaufwendungen beim Priesterfriedhof St.Fiden, welche von der Kirchgemeinde St. Gallen zu tragen sind.

Art. 26 Äufnung

Die Baureserve kann geäufnet werden durch:

- a) Zuweisungen aus der allgemeinen Jahresrechnung;
- b) andere Zuweisungen.

X. Reserve Sozialdienste

Art. 27 Zweck

Die Reserve Sozialdienste bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten des Sozialdienstes der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen, die sich als Folge erhöhter Ausgaben vorübergehend ergeben können.

Art. 28 Äufnung

Die Reserve Sozialdienste wird aus überschüssigen Einnahmen des Sozialdienstes der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen geäufnet.

XI. Reserve Jugendarbeitsstelle

Art. 29 Zweck

Die Reserve Jugendarbeitsstelle bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten der Arbeitsstelle für Kirchliche Jugendarbeit (akj) im Lebensraum St.Gallen, die sich als Folge erhöhter Ausgaben vorübergehend ergeben können.

Art. 30 Äufnung

Die Reserve Jugendarbeitsstelle wird aus überschüssigen Einnahmen der Arbeitsstelle für Kirchliche Jugendarbeit (akj) geäufnet.

XII. Reserve Regionale Eheberatungsstelle

Art. 31 Zweck

Die Reserve Regionale Eheberatungsstelle bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten der Beratungsstelle für Beziehungsfragen, die sich als Folge erhöhter Ausgaben vorübergehend ergeben können.

Art. 32 Äufnung

Die Reserve Regionale Eheberatungsstelle wird aus überschüssigen Einnahmen der Beratungsstelle für Beziehungsfragen geäufnet.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisheriger Reglemente

¹ Das Reglement für den Personalvorsorge-Fonds vom 30. August 2006 wird aufgehoben.

² Das Reglement für den Fonds Sozialmieten vom 3. Mai 2013 wird aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Katholische Kirchgemeindepaplament sowie durch den Katholischen Administrationsrat per 01. Juli 2021 in Kraft.

Für den Kirchenverwaltungsrat

Dr. Armin Bossart, Präsident
Magnus Hächler, Aktuar